

In der Verwaltungstreitsache (AZ M 2 K 14.4215)

Manfred Büttner

gegen

Gemeinde Bad Feilnbach

wegen Aufhebung des “Erschließungsbeitragsbescheids Breitensteinstraße” vom 05.03.2014, sowie der Widerspruchsbescheide der Gemeinde Bad Feilnbach vom 15.04. und 22.04.2014, sowie des Widerspruchsbescheids des Landratsamts Rosenheim vom 18.09.2014

habe ich mit Schreiben vom 27.10.2014 die Klage bereits begründet und Anträge gestellt. Dabei wurde unter **Punkt G – Ausbaurkosten** (ab Seite 25) auch die Höhe der verrechneten Baukosten bestritten, jedoch dieser Punkt nicht unter den “Anträgen” aufgeführt. Dies möchte ich hiermit noch nachholen und die Klage um **Antrag Nr. 7** erweitern.

7. Die Beklagte wird verpflichtet, sowohl die Abschlussrechnung der Straßenbaumaßnahme “Ausbau Breitensteinstraße”, sowie die Abschlussrechnung der Hochwasserschutzmaßnahme “Entwässerung Hirschgraben” den Anliegern detailliert vorzulegen. Dies jeweils im Vergleich mit den Positionen der Ausschreibung und den Begründungen der Abweichungen.

Die Beklagte wird ebenfalls verpflichtet, bei erkennbaren Falschberechnungen zuungunsten der Straßenbaumaßnahme, diese zu korrigieren.

In der erwarteten Neuausgabe der Bescheide an die widersprechenden Anlieger sind dann die korrekten Werte für Kosten und Gebühren anzusetzen.

Begründung:

- Der Schriftverkehr mit dem 2005 beauftragten Ing. Büro ROPLAN Rosenheim kam erst vor wenigen Tagen zustande. Dem Schriftwechsel wurde seitens ROPLAN auch die Planungsunterlage der kombinierten Baumaßnahme (Straße + Hochwasserkanal) beigelegt.(Anlage 1)

Sowohl aus den angegebenen Kostenvoranschlagszahlen, als auch aufgrund der ersichtlichen Komplexität und Schwierigkeit der Hochwasserbaumaßnahme resultiert, dass die Kosten der Hochwasserschutzmaßnahme im Abschluss höher sein müssten, als die Kosten des ursprünglich 2005 geplanten alleinigen Straßenbaus.

Entwicklung der Kostenvoranschläge gemäß Angabe des. Ing. Büros ROPLAN:

(Auszug aus der E-Mail Ing. Büro ROPLAN vom 12.11.2014 – Anlage 2)

Mit Fertigstellung der Entwurfsplanung erstellten wir eine Kostenberechnung, welche folgende Baukosten beinhaltet:

Straßenbau:	429.000,--	
RW-Entlastungskanal:	306.000,--	Σ: 779.000,--
Erdarbeiten für WL	44.000,--	

Die Ausschreibung ergab schließlich folgendes Ergebnis

Straßenbau:	374.000,--	
RW-Entlastungskanal	332.000,--	Σ: 756.000,--
Erdarbeiten für WL	50.000,--	

In der Schlussabrechnung gab es Kostensteigerungen wegen festgelegter Erweiterung des Straßenausbaus von der Kranzhornstraße bis zum Osterbach, **wegen notwendigen Leitungsumlegungen für den RW-Kanal.**

Abschlussrechnungen:

Ausschreibung Straßenbau	→ 374.000.-
Abrechnung Straßenbau	→ 502.413.- (+ 34%)
Ausschreibung Hochwasserkanal	→ 382.000.-
Abrechnung Hochwasserkanal	→ 378.537.- (- 1 %)

Obwohl sich der Einbau des Hochwasserkanals in eine vorhandene Straße mit existenten Ver- und Entsorgungsleitungen sehr schwierig gestaltete, 100 cm Rohre teilweise bis zu 3,50 m tief verlegt werden mussten - auch das Ing. Büro ROPLAN darauf hinweist, dass **höhere Kosten angefallen seien (!)**, da “notwendige Leitungsumlegungen für den RW-Kanal” (der bereits in Teilen vorhanden gewesen war) durchgeführt werden mussten - wird der ursprüngliche Kostenplan des Hochwasserkanals gemäß Abrechnung der Gemeinde in nicht nachvollziehbarer Weise sogar angeblich unterschritten.

Trotz erschwelter Bedingungen und “höherem Aufwand für den Kanal” erhöhten sich in der Endabrechnung allein nur die Straßenausbaukosten von geplanten 374.000.- auf 502.413.- .

Dies ist nicht nachvollziehbar und kann so nicht der Realität entsprechen. (Anlage 3)

- Zudem ist zu bemängeln, dass die **Nebenkosten beider** Baumaßnahmen (mit Ausnahme der Kanalprojektierung) zu 100% allein nur auf den Straßenbau und somit auf die Anlieger umgelegt wurden.
- Kostenmäßig falsch zugeordnete Position in der Abrechnung:

“Straßenbau Brücke Osterbach – 0.0” → 55.631.-

Aus dem Schriftverkehr mit dem Ing. Büro ROPLAN wird ersichtlich, dass dieser Straßenanteil in der Planung ursprünglich nicht neu ausgebaut werden sollte.

Er existierte bereits 2009 im heutigen Zustand und musste nur aufgrund des Einbaus der Hochwasserrohre aufgedigelt werden. Auch das Landratsamt bescheinigt, unter Bezug

auf das Straßengutachten der Fa. ODIN, dass dieser Straßenteil bereits vor Beginn der Baumaßnahme 2009 in einem “gut ausgebauten Zustand” gewesen sei.

Hier wurde also eine Wiederherstellungsmaßnahme der Straße, welche einzig wegen des Einbaus des Hochwasserrohrs erforderlich geworden war, als Ersterschließung deklariert.

Ergo wurden in nicht gerechtfertigter Weise Kosten in Höhe von 55.631.- auf die Anlieger umgelegt, obwohl diese Kosten zu den Kosten der Hochwasser-Schutzmaßnahme hätten addiert werden müssen.

Weiterer Sach- und Rechtsvortrag, insbesondere nach entsprechendem richterlichem Hinweis, bleibt vorbehalten.

Manfred Büttner

Kläger